

BGer 8C 599/2023 vom 19. Februar 2024

Bundesgericht, 2024-02-19, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_599_2023

FR: TF 8C 599/2023 du 19 février 2024

IT: TF 8C 599/2023 del 19 febbraio 2024

Regeste

Sozialhilfe (Grundbedarf; Wohnkosten) | Gesundheitswesen & soziale Sicherheit

Erwägungen

E. 1

Nach Art. 95 lit. a BGG kann mit der Beschwerde insbesondere die Verletzung von Bundesrecht gerügt werden. Die Verletzung blossen kantonalen Rechts bildet demgegenüber (von den hier nicht interessierenden Fällen gemäss Art. 95 lit. c-e BGG abgesehen) keinen selbstständigen Beschwerdegrund. Hinsichtlich der Verletzung von Grundrechten (einschliesslich Willkür bei der Anwendung von kantonalem Recht oder bei der Feststellung des Sachverhalts) gilt der in Art. 106 Abs. 1 BGG verankerte Grundsatz der Rechtsanwendung von Amtes wegen nicht, weshalb insofern eine qualifizierte Rügepflicht besteht (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 145 V 304 E. 1.2; 140 III 86 E. 2; 135 V 94 E. 1; je mit Hinweisen). Bei Beschwerden, die sich, wie vorliegend, gegen ein in Anwendung kantonalen Rechts ergangenes Urteil richten (vgl. BGE 148 V 114 E. 3.1 mit Hinweisen), ist demnach anhand der massgeblichen Erwägungen des kantonalen Urteils klar und detailliert darzulegen, welche verfassungsmässigen Rechte und inwiefern sie durch dieses Urteil verletzt sein sollen.

E. 2

Eine willkürliche Anwendung kantonalen Rechts liegt vor, wenn der angefochtene Entscheid offensichtlich unhaltbar ist, mit der tatsächlichen Situation in klarem Widerspruch steht, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzt oder in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwider läuft. Das Bundesgericht hebt einen Entscheid jedoch nur auf, wenn nicht bloss die Begründung, sondern auch das Ergebnis unhaltbar ist. Dass eine andere Lösung ebenfalls als vertretbar oder gar als zutreffender erscheinen mag, genügt nicht (BGE 145 II 32 E. 5.1 ; 144 I 170 E. 7.3; 142 V 513 E. 4.2, je mit Hinweisen).

E. 3

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz Verfassungsrecht verletzte, indem sie den Anspruchsbeginn auf Sozialhilfe nicht wie vom Beschwerdeführer gefordert auf den 15. Oktober 2021 (Anmeldedatum), sondern auf den 1. Januar 2022 festlegte und die anrechenbaren Wohnkosten auf monatlich Fr. 525.- und den Grundbedarf auf Fr. 770.- im Monat begrenzte.

E. 4.1

Hinsichtlich des Anspruchsbeginns ging das kantonale Gericht von einer Mitwirkungspflicht des Beschwerdeführers bei der Ermittlung des zur Prüfung des

Anspruchs notwendigen Sachverhalts aus. Darunter falle, dass bei der Anmeldung sämtliche Tätigkeiten anzugeben seien, welche üblicherweise entlohnt würden, so insbesondere die vorliegend verschwiegene Geschäftsführerfunktion bei der B. _____ GmbH. Denn dabei handle es sich um Umstände, mit denen die Sozialhilfebehörde nicht rechnen müsse. Nur so sei sie in die Lage versetzt, die Bedürftigkeit sachgerecht zu prüfen. Solange dies nicht der Fall sei, fehle es am anspruchsbegründenden Bedürftigkeitsnachweis im Sinne der kantonalen Sozialhilfegesetzgebung, für welchen die um Leistungen ersuchende Person beweisbelastet sei (mit Hinweis auf Art. 8 ZGB). Da die Beschwerdegegnerin nicht vor dem 1. Januar 2022 Kenntnis von dieser Tätigkeit erhalten hatte, sei die Leistungsverweigerung für die davor liegende Zeit mangels Bedürftigkeitsnachweises nicht zu beanstanden.

E. 4.2

Was der Beschwerdeführer dagegen vorbringt, verfährt nicht. Soweit er insbesondere betont, mit der Aufgabe der Geschäftsführertätigkeit per 31. Dezember 2021 keinen Zugriff mehr auf die von der Beschwerdegegnerin später am 11. Januar respektive am 11. Februar 2022 eingeforderten Buchhaltungsunterlagen gehabt zu haben, verschliesst sich dem Gericht, was er daraus für die davor liegende Zeit zu seinen Gunsten ableiten will. Zwar diskutierte das kantonale Gericht im angefochtenen Entscheid auch die Geschehnisse nach dem 1. Januar 2022. Indessen zog es daraus hinsichtlich des Anspruchsbeginns keine weitergehenden für den Beschwerdeführer nachteiligen Schlüsse. Vielmehr vertrat es die Ansicht, da der Leistungsanspruch für die Zeit nach dem 1. Januar 2023 im verwaltungsinternen Rekursverfahren nicht Streitthema gewesen sei, seien ihm diesbezüglich die Hände gebunden. Ohnehin ist ein Rücktritt als Geschäftsführer aus der Unternehmung nicht automatisch gleichzusetzen mit der Unmöglichkeit, deren Buchhaltung einzureichen. Weder macht der Beschwerdeführer geltend, er habe bei der B. _____ GmbH erfolglos um Zustellung dieser Unterlagen ersucht, noch ist Derartiges den Akten zu entnehmen. Betreffend die davor liegende Zeit hielt das kantonale Gericht unter anderem fest, spätestens mit der am 10. November 2021 erfolgten Aufforderung, näher zu belegen, wie der Lebensunterhalt bestritten werde, hätte der Beschwerdeführer auch über seine Geschäftsführertätigkeit berichten müssen. Dies gelte ungeachtet dessen, ob er diese - wie von ihm geltend gemacht - unentgeltlich ausübte oder nicht. Zu diesem Zeitpunkt sei er gemäss eigenen Angaben noch als Geschäftsführer tätig gewesen. Inwiefern diese Feststellung auf einer willkürlichen Beweiswürdigung beruhen oder sonst wie bundesrechtswidrig sein oder gegen verfassungsmässige Rechte verstossen soll, legt der Beschwerdeführer nicht dar.

E. 5.1

In einem weiteren Schritt prüfte das kantonale Gericht die Wohnsituation des Beschwerdeführers und wertete diese als "familienähnliche Wohn- und Lebensgemeinschaft", was in Anwendung der vom kantonalen Departement des Innern gestützt auf § 25 Abs. 3 SHEG/SH und § 5 SHEV/SH erlassenen Richtlinien für die Bemessung der materiellen Hilfe zu den Beträgen führte, welche es für anrechenbar erachtete.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer legt wiederum nicht dar, inwieweit die dabei vorgenommene Würdigung der in den Akten liegenden Beweismittel und der Parteivorbringen willkürlich

sein soll. Soweit er in diesem Zusammenhang neue Beweismittel beibringt, können diese keine Berücksichtigung finden. Aufgrund der im vorinstanzlichen Verfahren geltenden Mitwirkungspflicht wäre er gehalten gewesen, diese bereits dort einzureichen. Allein der Umstand, dass das kantonale Gericht seine Rechtsauffassung nicht geteilt hat, begründet keine Möglichkeit, vor Bundesgericht neue Beweismittel einzureichen (Art. 99 BGG ; BGE 143 V 19 E. 1.2; siehe auch Urteil 8C_167/2023 vom 17. März 2023 E. 1). Im Übrigen hat die Vorinstanz zwar möglicherweise unzutreffende Feststellungen zur räumlichen Nähe von Wohn- und Studienort getroffen, ohne diesen indessen entscheidungswesentliche Bedeutung beizumessen. Vielmehr nannte sie die von ihr festgestellte Entfernung des Studienorts zur Wohnadresse als eines von mehreren Indizien, welche gesamthaft gesehen auf ein grosses Gewicht der familiären Beziehung bei der Wahl des Wohnortes hindeuten: Damit scheidet dieses Vorbringen an Art. 97 Abs. 1 letzter Teilsatz BGG, wonach eine offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts erst dann zu einer Korrektur des vorinstanzlichen Urteils führen kann, wenn dieser Mangel für den Ausgang des Verfahrens auch entscheidend war.

E. 6

Zusammengefasst ist nichts vorgetragen, was zu einer Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils führen könnte. Die Beschwerde erweist sich insgesamt als offensichtlich unbegründet, womit sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt werden kann.

E. 7

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat der Beschwerdeführer die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Dem Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren kann wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren nicht stattgegeben werden (Art. 64 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.